

# Statuten

## Trägerverein Hasenbergturm mit Sitz in Widen

### 1. Name und Sitz

Unter dem Namen „Trägerverein Hasenbergturm“ besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in der Gemeinde Widen AG.

### 2. Zweck

Der Verein bezweckt den Bau, Betrieb, Unterhalt und späterer Rückbau eines Aussichtsturmes auf dem Hasenberg in der Gemeinde Widen.

Der Verein verfolgt seinen Zweck gemeinnützig, das heisst im Interesse der Allgemeinheit und ohne Erwerbs- oder Selbsthilfeszwecke Dritter.

### 3. Mittel

Zur Verfolgung des Vereinszweckes nimmt der Verein Zuwendungen aller Art entgegen und verfügt über die Beiträge der Mitglieder, welche jährlich von der Mitgliederversammlung festgelegt werden.

Die vorhandenen Mittel sind dauerhaft dem festgelegten Zweck gewidmet.

Die Kosten für den Rückbau des Turms müssen vor der Realisierung sichergestellt sein.

### 4. Mitgliedschaft

Die Einwohnergemeinde Widen und die Ortsbürgergemeinde Widen sind Mitglieder des Trägervereins. Weitere benachbarte Gemeinden aus den Bezirken Bremgarten und Baden sind eingeladen, Mitglieder des Trägervereins zu sein.

Mitglied mit Stimmberechtigung kann im Weiteren jede natürliche und juristische Person werden, die ein Interesse am Vereinszweck hat.

Passivmitglied ohne Stimmberechtigung kann jede natürliche und juristische Person werden, welche den Verein finanziell unterstützen will.

Aufnahmegesuche sind an den Präsidenten/die Präsidentin zu richten; über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

## **5. Erlöschen der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft erlischt

- bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod
- bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung

## **6. Austritt und Ausschluss**

Ein Vereinsaustritt ist jederzeit auf Ende eines Kalenderjahres möglich.

Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden. Der Vorstand fällt den Ausschlussentscheid; das Mitglied kann den Ausschlussentscheid an die Generalversammlung weiterziehen.

## **7. Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Generalversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Rechnungsrevisoren

## **8. Generalversammlung**

Das oberste Organ des Vereins ist die Generalversammlung. Eine ordentliche Generalversammlung findet jährlich statt.

Zur Generalversammlung werden die Mitglieder mindestens zwei Wochen im Voraus schriftlich eingeladen, unter Bekanntgabe der Traktandenliste.

Die Generalversammlung hat die folgenden unentziehbaren Aufgaben:

- a) Wahl des Vorstandes - ohne je einen Vertreter der Einwohnergemeinde Widen, der Ortsbürgergemeinde Widen sowie der Stiftung Haus Morgenstern, Widen, welche delegiert werden - und der Präsidentin/des Präsidenten sowie der Rechnungsrevisoren auf 4 Jahre
- b) Festsetzung und Änderung der Statuten
- c) Abnahme der Jahresrechnung und des Revisorenberichtes
- d) Beschluss über das Jahresbudget
- e) Festsetzung des Mitgliederbeitrages
- f) Behandlung der Ausschlussrekurse

g) Auflösung des Vereins

An der Generalversammlung besitzt jedes Mitglied eine Stimme; die Beschlussfassung erfolgt mit einfachem Mehr. Bei Wahlen entscheidet im 2. Wahlgang das relative Mehr.

## **9. Vorstand**

Der Vorstand besteht aus mindestens 3 und höchstens 7 Personen. Je ein Vorstandsmitglied wird von der Einwohnergemeinde Widen, der Ortsbürgergemeinde Widen sowie der Stiftung Haus Morgenstern, Widen, delegiert. Mit Ausnahme der Wahl der/Präsidentin/des Präsidenten konstituiert sich der Vorstand selber. Zu den Vereinscharen gehören das Aktuariat und die Rechnungsführung.

Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen und führt die laufenden Geschäfte.

## **10. Revisoren**

Die Generalversammlung wählt zwei Rechnungsrevisoren, welche die Buchführung kontrollieren.

## **11. Unterschrift**

Der Verein wird verpflichtet durch die Kollektivunterschrift des Präsidenten zusammen mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes.

## **12. Haftung**

Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

## **13. Statutenänderung**

Die vorliegenden Statuten können abgeändert werden, wenn die Mehrheit der anwesenden Mitglieder dem Änderungsvorschlag zustimmt.

## **14. Auflösung des Vereins**

Die Auflösung des Vereins kann mit einfacher Mehrheit beschlossen werden, wenn zwei Drittel aller Mitglieder an der Versammlung teilnehmen. In der Folge muss der Gemeinderat Widen als Vertreter der Standortgemeinde die Verantwortung übernehmen, um die notwendigen Schritte in die Wege zu leiten.

Nehmen weniger als zwei Drittel aller Mitglieder an der Versammlung teil, ist innerhalb eines Monats eine zweite Versammlung abzuhalten, welche den Verein mit einfacher Mehrheit auflösen kann, wenn weniger als zwei Drittel der Mitglieder anwesend sind.

Bei Auflösung des Vereins werden Gewinn und Kapital anderen steuerbefreiten juristischen Personen mit Sitz in den Bezirken Bremgarten und Baden zugewendet. Der Entscheid liegt bei der Generalversammlung.

## 15. Inkrafttreten

Diese Statuten sind an der Gründungsversammlung vom 5. Juni 2018 angenommen worden und treten sofort in Kraft.

Widen, den 5. Juni 2018

Der Vereinspräsident:

*sig. Peter Spring*  
(Gemeindeammann Widen)

Die Vorstandsmitglieder:

*sig. Gabriel Lüthy*  
(Gemeinderat Widen)

*sig. Philipp Stutz*  
(Ortsbürgerkommission Widen)

*sig. Alexander Schibli*  
(Gemeinderat Bellikon)

*sig. Hansruedi Luginbühl*  
(Gesamtleiter Haus Morgenstern)

*sig. Daniel Scheidegger*